



SOZIALISTISCHER LEHRERVEREIN ÖSTERREICHS

1080 WIEN, ALBERTGASSE 35 • TELEFON: 42 21 52, 43 25 58

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer
4. Novelle zum Schulunterrichts-
gesetz

17
14. MAI 1985

14. Mai 1985 *proh*

Der Entwurf zu einer 4. Novelle des Schulunterrichtsgesetzes wird in jenen Passagen begrüßt, in denen Adaptionen aufgrund der bevorstehenden Hauptschulreform erfolgen. Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge zum Ausbau der Schulpartnerschaft wird die Gesetzesabsicht durchaus begrüßt, der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedoch derart kompliziert und teilweise dieser Absicht widersprechend, sodaß eine Überarbeitung und Straffung notwendig erscheint. Daher kann in diesen Abschnitten nur eine bedingte Zustimmung ausgesprochen werden.

Der 3. Bereich im Gesetzesentwurf bezieht sich auf Maßnahmen, die unmittelbar die Schüler betreffen und geeignet sind, als stärkere Disziplinierungsmittel bezeichnet zu werden. Diese Vorgangsweise widerspricht der Gesetzesabsicht nach Ausbau der Partnerschaft in der Schule und baut auf ein negatives Verständnis von Erziehung auf: Da außerdem kein aktueller Anlaß besteht, solche verschärfende Regelungen in das Schulunterrichtsgesetz aufzunehmen, werden diese Passagen generell abgelehnt.

Außerdem wird bedauert, daß sich die Gesetzestexte einer Diktion bedienen, die nicht dem Zeitgeist der Gegenwart entsprechen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Ziffer 3:

Ein Lehrerwechsel von einer Schulstufe zur nächsten ist grundsätzlich problematisch, es ist daher nicht einzusehen, daß die bisherige generelle Regelung nunmehr nur auf die 1. bis 4. Schulstufe eingeschränkt wird: Die vorliegende Änderung des ersten Satzes des § 9 Abs. 2 wird zurückgewiesen.

Zu Ziffer 8:

Im § 13a Abs. 2 sollte der letzte Satz lauten: "Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter. Die Untersagung hat rechtzeitig und unter Angabe des Grundes zu erfolgen."

Begründung: Die Verweigerung der Teilnahme an einer schulbezogenen Veranstaltung, der die Anmeldung des Schülers (der Erziehungsberechtigten) vorausgegangen ist, sollte durch den Schulleiter (und nicht durch einen hiezu beauftragten Lehrer) erfolgeb und außerdem gegenüber dem Schüler (den Erziehungsberechtigten) begründet werden. Bei Verzicht auf eine Begründung dieser Vorgangsweise kann nicht ausgeschlossen werden, daß unnötige Konflikte zwischen Schule, Schüler und Elternhaus entstehen.

Zu Ziffer 9:

Die im § 18, Abs. 6 vorgesehene Regelung wird grundsätzlich begrüßt, es sollte jedoch geprüft werden, ob eine Ausweitung der Formulierung "...gesundheitlichen Behinderung" auf "...entwicklungs- oder Milieubedingte oder gesundheitlichen Gründen..." möglich ist.

Begründung: Sehr häufig auftretende Form einer "Behinderung" sind nicht gesundheitlicher sondern anderer Art, wobei mit zunehmendem Schulbesuch diese Gründe oft verschwinden, wie dies z.B. bei der Betreuung ausländischer Kinder in unseren Schulen auffällt: Kinder mit Sprachschwierigkeiten, die in anderen Unterrichtsgegenständen oft ausgezeichnete Erfolge erbringen, sollten auch von dieser Regelung sinngemäß profitieren.

Zu Ziffer 11:

Die Erweiterung des § 19 Abs.2 wird schärfstens abgelehnt: Diese Formulierung ist ersatzlos zu streichen!

Begründung: Ohne den Tatbestand eines nicht gerechtfertigten Fernbleibens vom Unterricht bagatellisieren zu wollen, sollte doch erkannt werden, daß mit einer Aufnahme dieses "Tatbestandes" in die Schulnachricht Schülern großen Schaden zugefügt werden kann: So z.B. ist die Schulnachricht für lehrstellensuchende Jugendliche ein wichtiger Qualifikationsnachweis. Es gibt genügend andere Formen und Möglichkeiten Erziehungsberechtigten Mitteilungen über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht mitteilen zu können.

Zu Ziffer 12:

Der Einleitungssatz zu § 19 Abs. 8 sollte lauten: "In der 4. Schulstufe (ausgenommen an Sonderschulen) und in der 8. Schulstufe sind die Erziehungsberechtigten gegen Ende des ersten Semesters..."

Begründung: Auch die Absolventen einer Sonderschule sind würdig, über weitere Bildungswege informiert zu werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Eltern von Sonderschülern.

Zu Ziffer 15:

Im § 27 Abs. 2 sollte bezüglich der Wiederholung einer Schulstufe auf die Ausschließung der letzten Stufe einer Schulart verzichtet werden. Jedenfalls wird festgestellt, daß auch ein Schüler der 4. Hauptschulklasse diese bei entsprechender Begründung wiederholen kann. Es wird daher vorgeschlagen, den 2. Satz zu erweitern: "Eine Wiederholung der letzten Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der Volksschule, der Hauptschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig."

Begründung: Die Schulpraxis zeigt, daß es immer wieder Einzelfälle gibt, für die eine Untersagung der Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung der 4. Hauptschulklasse entscheidend nachteilig ist. Da eine Genehmigung einer freiwilligen Wiederholung ohnehin an eine Antragstellung mit ausreichender Begründung gebunden ist, sind keine Nachteile für weiterführende Schulen zu befürchten.

Zu Ziffer 22:

Die Erweiterung des § 43 um den Abs. 2 wird abgelehnt: Die derzeitige Rechtslage sieht bereits jetzt vor, daß Schüler zur Beseitigung von mutwillig erfolgten Beschädigungen oder Beschmutzungen schulischer Einrichtungen zu verlangen. Auf die vorliegende Formulierung kann verzichtet werden.

Zu Ziffer 24:

Die Neuformulierung des § 45 Abs. 3 wird zurückgewiesen. Auch diese im Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung ist eine Verschärfung der Disziplinierungsinstrumente gegenüber Schüler: Es widerspricht der Lebenspraxis, für "kürzeres Fernbleiben" die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Die ohnehin vorhandenen Rechtsmittel zur Behebung mißbräuchlicher Erscheinungsformen werden als ausreichend erachtet.

Zu Ziffer 36:

Der erste Satz des § 59 Abs. 1 sollte lauten: "Zur Interessenvertretung (§ 58 Abs.2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§58 Abs.3) sind an allen Schulen ab der 5. Schulstufe (ausgenommen jene Sonderschulen, an denen die Schüler aufgrund der geistigen Behinderung oder der Sinnesbehinderung nicht dazu in der Lage sind sowie ausgenommen an jenen Schulen, an denen Schulgemeinschaftsausschüsse bestehen) Schülervertreter zu bestellen."

Begründung: Auch der Schüler an der Allgemeinen Sonderschule sowie die Schüler an vielen anderen Sonderschularten sind durchaus geeignet, zu demokratischen Lebensformen erzogen zu werden. Diese Schüler werden ja später als Erwachsene auch nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Ferner sollte der letzte Satz des § 59 Abs. 1 lauten: "An allen Schulen, an denen Schülervertreter gewählt werden, auch Schulsprecher zu wählen."

Begründung: Es ist nicht einsichtig, daß bei der Einrichtung demokratischer Formen an der Schule an allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) und an Hauptschulen unterschiedlich vorgegangen wird.

Zu Ziffer 38:

Die im § 61 geschaffene "Interessensvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter, Abteilungsvorstand und den Schulbehörden" neben den bestehenden Elternvereinen sollte dahingehend geprüft werden, ob es sinnvoll ist, parallel zwei Institutionen mit annähernd gleichen Aufgaben zu führen. Ferner sollte bei den Angaben im Hinblick auf Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß teilweise die angeführten Rechtsbereiche für Pflichtschulen nur bedingt anzuwenden sind, wie dies z.B. am deutlichsten bei dem Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers erkennbar ist: Durch unscharfe Formulierungen werden möglicherweise ungerechtfertigte Erwartungshaltungen bei Elternvertretern geweckt.

Zu Ziffer 63a:

Der erste Satz des Abs. 1 sollte lauten: "In allen Schulen in denen kein Schulgemeinschaftsausschuß besteht, sind zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§2) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum einzurichten.

Begründung: Es ist nicht einzusehen, daß bestimmte Schüler und deren Eltern vom demokratischen Mitwirkungsrecht ausgeschlossen werden. Vergleiche auch Bemerkungen zu Ziffer 36.

Weiters werden die im § 63a Abs. 2 festgestellten Zuständigkeiten des Klassenforums bzw. Schulforums auf Bereiche ausgeweitet, die sich auf der unmittelbaren Zuständigkeit der Schulbehörde entziehen: So z.B. berühren die Bestimmungen bezüglich der Budgetmittel, der Wahl von Unterrichtsmitteln sowie die Beratung über Baumaßnahmen Bereiche, die eindeutig Sache des jeweiligen Schulerhalters sind. Auch hier können unscharfe Formulierungen unerfüllbare Erwartungshaltung bei Eltern wecken.

Zu § 63a Abs. 4 wird bemerkt, daß die Frist für die Einberufung eines Klassenforums von jenem Zeitpunkt an gerechnet werden sollen, zu dem das Verlangen dem Klassenvorstand mitgeteilt wird, und nicht zu jenem Zeitpunkt, "zu dem das Verlangen gestellt wurde" (Wann? Wo?). Zu diesem Absatz wäre darüber hinaus zu prüfen, ob eine Einschränkung der Zahl der Sitzungen festgelegt werden sollte, da sonst im Extremfall das Klassenforum wöchentlich zusammentreten muß.

Für § 63a Abs. 9 gelten sinngemäß die Bedenken, wie sie bereits zu § 63a Abs. 4 geäußert wurden.

Zu § 63 Abs. 13:

Der vorletzte Absatz sollte lauten: "Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend qualifizierter Lehrer einzuladen."

Begründung: Der im Entwurf angegebene Entwurf "Bildungsberater" ist zu unscharf. Außerdem besteht durchaus die Möglichkeit, daß an einem Schulstandort mehr als nur ein Lehrer diese Funktion ausüben kann.

Zu § 64:

Die zu § 63a geäußerten Bedenken gelten sinngemäß auch für § 64, insbesondere für deren Anwendung im Pflichtschulbereich.

Zu § 64, Abs. 1:

Der erste Satz sollte lauten: "Ab der 9. Schulstufe ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden."

Begründung: Siehe Begründung zu Ziffer 36. Für jene Schüler, die aufgrund geistiger Behinderung oder einer Sinnesbehinderung die Mitarbeit im Schulgemeinschaftsausschuß nicht möglich ist, sollte eine entsprechende Einschränkung im § 64 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht werden,

weitere:

§ 28 (4): positiv, hervorschreiben: Übertritt von SO an HS,
Ergänzung begrüßen

§ 59 (6): wählbar ab der 5. Schulstufe als Schulsprecher und Schulvertreter